

5136a. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

(Änderung vom ...; Ausstellung und Beglaubigung elektronischer Urkunden)

Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 12. März 2015

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch
(Änderung vom ...; Ausstellung und Beglaubigung elektronischer Urkunden)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014, *beschliesst:*

I. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB) vom 2. April 1911 wird wie folgt geändert:

(geltendes Recht)

§ 236. Die öffentliche Beurkundung von Willenserklärungen und die Errichtung öffentlicher Urkunden über Tatbestände und Vorgänge sowie über rechtliche Verhältnisse erfolgen durch den Notar.

§ 236. *(gemäss geltendem Recht)*

Minderheit I Dieter Kläy, Cäcilia Hänni

Minderheit II Davide Loss, Isabel Bartal, Beat Bloch, Rafael Steiner

²Die für Einträge in das Handelsregister erforderlichen öffentlichen Beurkundungen können auch durch den Handelsregisterführer oder seine Stellvertreter errichtet werden.

²Die für die Eintragung in das Handelsregister notwendigen öffentlichen Urkunden und Beglaubigungen darf das Handelsregisteramt erstellen. Die öffentlichen Urkunden werden von Mitarbeitenden er-

Antrag des Regierungsrates vom 22. Oktober 2014

Antrag der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 12. März 2015

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Minderheiten

Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

stellt, die über einen Fähigkeitsausweis gemäss § 7 Abs. 3 des Notariatsgesetzes verfügen.

§ 236 a. Wer eine öffentliche Urkunde errichtet, darf davon elektronische Ausfertigungen erstellen.

§ 250 a. Wer zur Vornahme von Beglaubigungen ermächtigt ist, darf die Übereinstimmung einer von ihm erstellten elektronischen Abschrift mit dem Originaldokument auf Papier sowie die Echtheit von Unterschriften elektronisch beglaubigen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

*Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Barbara Steinemann (Präsidentin), Regensdorf; Isabel Bartal, Zürich; Beat Bloch, Zürich; Rico Brazerol, Horgen; Cäcilia Hänni, Zürich; Andreas Hauri, Zürich; René Isler, Winterthur; Rolando Keller, Winterthur; Dieter Kläy, Winterthur; Walter Langhard, Winterthur; Davide Loss, Adliswil; Peter Ritschard, Zürich; Claudio Schmid, Bülach; Rafael Steiner, Winterthur; Michael Welz, Oberembrach; Sekretär: Emanuel Brügger.